

INHALT.

III. Bürgerschaft und Senat.

Die Bürgerschaft der Geschlechter oder der Patriciat S. 3—53.

Bezeichnung der Bürgerschaft: *populus* 3, *quirites* 5, *populus Romanus* *quirites* 6, *civis* und *civitas* 6; des Bürgerrechts: *caput* 7. Begriff des Geschlechts 9. Zahl der Geschlechter 11. *Patres, patricii* 13. Abstufung des geschlechtlichen Nahverhältnisses 15. Mangelnde Handlungsfähigkeit des Geschlechts 17. Privatrechtliche Stellung desselben 18. Verhältnisse der *Sacra* zur Habe 20. Das älteste Personaleigenthum 22. *Hereditum* 23. Bodeneigenthum des Geschlechts 24. Das spätere Erbrecht der Gentilen 27. Verschwinden des gentilischen Bodeneigenthums 28.

Erwerbung und Verlust des Geschlechtsrechts.

Eintritt des Geschlechts in die Gemeinde 29. *Gentes maiores, minores* 30.

Austritt des Geschlechts aus der Gemeinde 33.

Personale Erwerbung des Geschlechts- und des Bürgerrechts 33: durch eheliche Geburt 34; durch *sacrale* Ehe 34; durch Adoption 36; durch *Adrogation* 38; durch testamentarische Adoption 39. Wiedereintritt durch *Restitution* 40; durch *Postliminium* 42.

Personaler Verlust des Bürgerrechts 42. Unfreiheit im Ausland 43; Kriegsgefangenschaft 46. Unfreiheit im Inland 46. Eintritt in einen andern Gemeindeverband. Incompatibilität der Bürgerrechte 47: *Exilium* 48; Uebertritt in die latinische *Colonia* 52; *postliminium* 53.

Die Clienten S. 54—88.

Unfreie und Hörige 54. Entstehung der Hörigkeit 54: durch Geburt 55; durch *Dedition* 55; durch *Application* 57; durch testamentarische Freilassung 58; durch Freilassung unter Lebenden des Slaven 58, des Freien (*Emancipation*) 59. Terminologie der Hörigen: *liberi* 62; *clientes* 63; *plebs* 63. Alle Nichtpatricier Clienten 63. Clientel der ausserehelich Geborenen, Freigelassenen, *Applicanten*, *Dedirten* 64. Verhältniss der Clientel zum Geschlecht 66. Umwandlung der Clientel in die Plebität 66. Rückdatirung der Plebität 68. Factische Lösung der Clientel 69. Scheidung der Clienten und der Plebejer 71. Plebejische *Ingenuität* 72; plebejische *Gentilität* 74.

Rechtsbegriff der Clientel und der Plebität 75. Abhängigkeit des Clienten vom Patron 76. Geschlechtsname des Plebejers 77; plebejische *Sacralgemein-*

schaft 78; private Rechtsfähigkeit des Plebejers 78; Eherecht des Plebejers 79; Schutz des plebejischen Personalrechts 80; Ausschluss der Civilklage zwischen Patron und Clienten 81; Prozessbeistandschaft 82; ökonomische Verpflichtungen des Clienten 83; plebejisches Erbrecht 84; die Plebejer und das Gemeinde-land 84.

Die Ordnungen der patricischen Gemeinde S. 89—125.

Die Gliederung der Bürgerschaft 89. Die Curien 89: Curienordnung nach Geschlechtern 90; die Plebejer in den Curien 92; Curien des Bodens 94; Namen der Curien 94. Begriff der *tribus* 95; ihre Namen 97; Tribus des Bodens und der Bürger 97. Zahl der Curien 99. Tribus ohne Organisation 100. *Sacra* der Curien 100. Die Curien in der Verwaltung 102. Älteste Dienstpflicht 103. Fussvolk 104, Reiterei 106. Steuerordnung 109. Die Tribus und die Priesterthümer 110. Die Tribus und der Senat 111.

Montes, pagi 112. Die sieben Berge 113. Die Stadt der *montani et pagani* 114¹⁾. Die *pagi* der Flur 116. *Vicus* 119. Der Staat älter als die Stadt 121. Die römischen Bürgerdörfer 122.

Sacella der *Argei* 122.

Die patricisch-plebejische Gemeinde S. 127—142.

Patricisch-plebejische Bürgerschaft 127. Verhältniss der Patricier und der Plebejer 128. Entstehungsgründe des plebejischen Bürgerrechts 129. Milde-

1) [Zu S. 115.] Von einer der sieben im Septimontium zusammengefassten Gemeinden, derjenigen des oppischen Berges, ist kürzlich, allerdings nicht am alten Platz, aber sicher nicht weit davon, am Abhang dieses Berges in der Nähe der Titusthermen die Weihinschrift der alten Cultstätte zum Vorschein gekommen. Sie gehört ungefähr in die ciceronische Zeit und lautet: *mag(istrei) et flamin(es) montan(orum) montis Oppi de pecunia mont(anorum) montis Oppi sacellum claudend(um) et coaequand(um) et arbores serundas coeraverunt* (*Bull. della comm. arch. munic.* 1887 p. 156). Es wird dies das *sacellum Iovis fagutalis* sein (Varro *de l. L.* 5, 152), da unter den verschiedenen alten Hainstätten auf dem Esquilin als noch zu seiner Zeit vorhanden Varro diese an erster Stelle nennt (*de l. L.* 5, 49). Deutlich erscheinen hier die *montani montis Oppi* als innerstädtische sacrale Gemeinde. Dass sie unter *magistri* und *flamines* stehen, entspricht der ursprünglichen sacralen Ordnung, wie sie ausser der allgemeinen, in welcher dem Pontifex als *magister* die *flamines* der einzelnen Götter zur Seite stehen, namentlich die der Arvalen (2, 134 A. 1) und die der Curiensacra (S. 101 A. 5) zeigen. Auffallend ist die Mehrzahl sowohl der *magistri* bei einer so alten Institution (1, 8) wie noch viel mehr der *flamines*, da keiner Gottheit mehr als ein *flamen* zukommt und der oppische Berg schwerlich mehr als einen Hauptgott gehabt hat, wie denn auch dem palatinischen nur der eine *flamen Palatuaris* entspricht. Indess lässt das ebenfalls auffallende Fehlen der Namen der Dedicanten die Möglichkeit offen, dass diese Priester wie die der Arvalen jährlich wechselten und diese Anlage bezeichnet werden soll als von mehreren Vorstehern successiv ausgeführt. Die Cultstätte unter freiem Himmel, das *sacellum* (Festus p. 318: *sacella di[cuntur loca] dis sacrata sine tecto*) haben, wie wir hier sehen, die *montes* gemein mit den *Argei* (S. 123); es legt dies die Frage nahe, ob nicht in ältester Zeit die *aedes* nur den Göttern der gesammten Gemeinde geweiht wurden und sowohl der sacrale Bezirk wie das Geschlecht und der Private ihrem Cultus nur unbedachte Stätten widmen durften.

rung der bei dessen Verleihung entstehenden Nachtheile 129. Entstehung der Plebität: durch Geburt 130; durch Adoption; durch Manumission; durch Emancipation; durch Uebersiedelung des Latiners 131; durch Adrogation; durch personale Verleihung 132, insbesondere durch coloniale oder feldherrliche 135; durch Municipalverleihung 136; durch *postliminium* 136; durch Uebertritt zur Plebs 136. Versagung des plebejischen Bürgerrechts bei *dediticii* 139; bei Bürgergemeinden ohne Stimmrecht 139; bei den späteren *exules* 140; bei den Personen *deditiorum numero* 141.

Das Gemeinwesen der Plebs S. 143—160.

Die Plebs als Gemeinwesen 143; dem *Populus* gleichartig 145. Unvollständigkeit des plebejischen Gemeinwesens 146. Vorstandschaft der Plebs 147. *Concilium plebis* 149; *plebi scitum* 150. Plebejerversammlung nach Curien 151, nach Tribus 152. Schutz des Versammlungsrechts 153. Vorsteherwahlen. Proconvocation an die Plebs 154. Plebejische Gesetzgebung 155. Gültigkeit der Plebiscite vor dem hortensischen Gesetz bei vorgängiger Zustimmung des Senats 156; unbedingte Gültigkeit desselben nach dem hortensischen Gesetz 159.

Die Verwaltungsbezirke der patricisch-plebejischen Gemeinde S. 161—198.

Die servianischen Tribus 161. Bodentribus 161. Die ältesten vier Stadtbezirke 162; Rang- und Reihenfolge derselben 164. Privatbodeneigenthum Bedingung der Tribus 164. Die älteren sechzehn nach Geschlechtern benannten Landtribus 166. Die funfzehn jüngeren Landtribus 171. Die fünfunddreissig Tribus 173. Reihenfolge der Landtribus 174; ihre Oertlichkeit bei der ersten Einrichtung 175; spätere Erweiterung 176. Die spätere territoriale Bodentribus 178. Die Landtribus nicht örtlich geschlossen 181.

Personaltribus 181. Tribus der ansässigen Bürger, der Haussöhne 182. Ausschluss der Frauen und der Ausländer 183. Einfachheit der Personaltribus 183. Censorische Eingriffe in die Personaltribus 183. Die nicht vom Boden abhängige Personaltribus 184; Bürger ohne Personaltribus 185. Zahlenverhältniss der Tribusverbände 186. Corporative Organisation der Tribus 188; Vorsteher 189¹⁾; deren Bestellung 191; Stand 192; Zahl 193; Geschäfte: Schatzung, Soldzahlung, Spenden 194. Nahverhältniss der Tribulen 196. Dauer der Tribus 198.

1) [Zu S. 189 fg.] Eine anscheinend zusammengehörige Gruppe von Grabschriften, die kürzlich in Rom unmittelbar vor Porta Salaria zum Vorschein gekommen ist (mir in Abklatsch von Hrn. Barnabei mitgetheilt; gedruckt in Fiorellis *Notizie degli scavi* 1887 p. 191), aus guter, wahrscheinlich augustischer Zeit scheint auf ein Gesamtgrab der Tribulen der Pollia zu führen. Die fünf Steine, welche die Tribus angeben, nennen alle diese und drei darunter gehören Curatoren derselben: [C]n. Ussacus Cn. f. Po[l.] Prcculus cur(ator [II?] tribus Polliae et [(centurio) per] consensum tribulium cont[in]uis annis duobus; vi(xit) ann.] XXXVII men. VI. Ferner M. Lucc[onius] . . . Saturninus [curator] factus suffra[gis tribul. trib.] Polliae sibi e[t] Lucconi Martiali[s] Ferner ion[i]us D. (in diesem D stehen unter ein ander die vier Buchstaben CENS, vielleicht der Anfang des väterlichen Cognomen) f. Pol. Geminus pater gymnico agone saepius corona[t]us, honore curationis suae funct[us], exactor operis reficendi [cogn]ome[n]to? t]ribus Polliae . . . Die Annuität dieser Curatoren und ihre Bestellung durch die Wahl der Tribulen werden hiedurch ausser Zweifel gestellt. Das in der ersten Inschrift durch die Copula geforderte zweite Amt kann nur das des *centurio* sein (S. 190 A. 1. 3). Die Ergänzung der dritten ist unsicher; gab es ein nach der Pollia benanntes Gebäude, so muss dies wohl zu ihrem Grabplatz in Beziehung stehen.

Die bürgerlichen Rechte und Pflichten der patricisch-plebejischen Gemeinde S. 199—223.

Die Bürgerrechte überhaupt 199; Anmassung des Bürgerrechts 200.

I. Name und Heimathbezeichnung 200—215. Praenomen Distinctiv des Bürgers 201, Beschränkung der Zahl 202; Schwinden des Praenomen 205. Geschlechtsname 205. Binominität 206. Name des Gewalthabers 207. Cognomen 203. Wappen 211. Oeffentliche Controle der Bürgernamen 212. Lateinische, peregrinische Namen 213. Namenthelle: Heimathbezeichnung 213; Tribus 214; *domus* 215.

II. Die Tracht 215—223. Kriegstracht 216. Bürgertracht 217. Kopfbedeckung 217; Toga 218; Tunica und Clavus 218. Kleiderpolizei 219. Verschwinden der Bürgertracht 220. Toga der Nichtbürger 222.

Die Frohnden und Steuern der patricisch-plebejischen Gemeinde S. 224—239.

Munus publicum 224. Personale Bürgerlasten 225. Frohnden 226. *Tributum* 227. Belastung des Vermögens 229. Verhältniss zur Wehrpflicht 230. Steuerordnung 231. Besteuerung des Nichtbürgers 231. *Municeps* 231. Die lateinischen *municipia* 232. *Municipium civium Romanorum sine suffragio* 234¹⁾. Immunitäten der Waisen und Frauen 236, der *proletarii* oder *capite censi* 237; personale Befreiung 239.

Die Wehrpflicht und das Wehrstimmrecht der patricisch-plebejischen Gemeinde S. 240—299.

Bürgerrecht und Wehrpflicht correlat 240. Dienstbefreiung 241. Er-streckung der Wehrpflicht auf die Plebejer 244.

Das servianische Centurienschema 245. Das Wehrstimmrecht 246. Wehrpflicht der Bewaffneten 246. Qualification: Grundbesitz 247; die fünf Stufen 248; später Vermögensbesitz 249. Unbescholtenheit 251. Reiter- und Fussdienst; Felddienst und Reserve 252. Centuriation 252. Reiterei 253; Qualification für den Reiterdienst 255; Emolumente desselben 255. Rittercensus 258. Zahl und Führer der Reitercenturie 259. Militärische Ordnung der Reiterei 260. Altersgrenze für den Reiterdienst 261. Das Fussvolk ersten und zweiten Aufgebots 262. *Classis* 262. Ausrüstungsstufen 263. Zahl und Führer der Fussvolkscenturie 265. Zahl der Centurien 267. Normen der Centuriation 267.

Reform der Centurienordnung: Aufnahme der nicht Ansässigen unter die Wehrpflichtigen 269. Beibehaltene Momente des alten Systems 271. Anknüpfung der Centuriation an die Tribus 273. Die sieben tribuarischen Centurialverbände 273. Die sieben Stimmenturien der ersten 274, die hundert der zweiten bis fünften Klasse 275. Die fünf Centurien des tribuarischen Centurialverbandes 276. Verhältniss der Theil- und der Stimmenturien 278. Schliessung der Tribuszahl 279. Die politische Bedeutung und der Urheber der reformirten Ordnung 280.

Wehrpflicht der Unbewaffneten 281. *Adcensi* oder *adscriptivi* ohne Quali-

1) [Zu S. 235 A. 1.] Die Lesung bei Festus wird festgestellt durch die Wiedergabe dieser tralatitischen Definition bei Ulpian *Dig.* 50, 1, 1. 1: *nunc abusive municipes dicimus suae cuiusque civitatis cives.*

fication 283. Organisation der Centurien der Unbewaffneten 284. Centurien der Handwerker, Spielleute 287. *Accensi velati* 288¹⁾.

Reihenfolge der Centurien bei der Abstimmung; Stimmstelle der Reiter 290. Stimmstelle der Centurien der Unbewaffneten 293. Vorstimme in der reformirten Ordnung 293. Der *exercitus urbanus* 294.

Verhältniss der Wehrpflicht zum Wehrstimmrecht 295. Die Umgestaltung der Wehrpflicht 296. Der ausserordentliche Dienst besonders auf der Flotte 297. Die marianische Heerbildung 298.

Die Competenz der Volksversammlung S. 300—368.

Die souveräne Bürgerschaft 300. Verhältniss der Bürgerschaft zur Magistratur 300. Bedingung der Handlungsfähigkeit der Bürgerschaft 302: Zweiseitigkeit des Acts 303; persönliches Erscheinen der Bürger 304; Gliederung der Bürgerschaft 305.

Ursprünglichkeit und ältester Wirkungskreis der Comitien 306. Bürgerversammlung zur Assistenz 307. Verpflichtung der Bürgerschaft 308. Begriff der *lex* 308; *lex data* 310, *lex rogata* 311. Die bestärkende Verpflichtung 312; die neue Verpflichtung 313. Schriftlichkeit und Benennung des Volksschlusses 314.

Competenz der beschliessenden Gemeindeversammlungen: der patricischen Curien und Centurien 316; der patricisch-plebejischen Curiatcomitien 317; der Centuriatcomitien 321; des Concilium der Plebs 321; der patricisch-plebejischen Tribuscomitien 322; Eingreifen der Bürgerschaft in das Regiment 325. Volksschluss nur zulässig in Angelegenheiten des eigenen Volks 325. Volksschluss und Magistratsentscheidung gegensätzlich 326.

Gesetzcomitien 326.

1. Verleihung und Entziehung des Bürgerrechts 328.

2. Verleihung und Entziehung des Stimmrechts 329.

3. Normirung der amtlichen und der priesterlichen Stellungen 330—333. Aemtercreirung; Aemterbefristung 330; die Personenfrage 331. Ausschluss des Eingreifens der Comitien in die magistratische Competenz 332.

4. Normirung der bürgerlichen Pflichten und Rechte 333.

5. Normirung der Ordnung und der Competenz der Volksversammlung selbst 334.

6. Persönliche Befrelung von einer gesetzlichen Verpflichtung 337.

7. Einleitung des Hochverrathsprozesses 338.

8. Quasi-Provocation von dem Spruch der Fetialen 338.

9. Unentgeltliche Weggabe von Gemeinland und Gemeindegut überhaupt 339.

10. Münzprägung 340.

11. Eingreifen in die Beziehungen zum Ausland 340—346. Comitiale Bestätigung der Staatsverträge nach Vorbehalt 340. Comitiale Kriegserklärung 341. Die Staatsverträge und die Comitien der späteren Republik 343. Das Ende der Volksgesetzgebung 345.

Wahlcomitien 346. Beseitigung der Volkswahlen 347. Das Ende der Municipalcomitien 349.

Gerichtscomitien 351. Die Grenzen der Provocation 352. Verfahren vor dem Bürgerschaftsgericht 354. Begnadigungsrecht der Bürgerschaft 358. Untergang des Bürgerschaftsgerichts 359.

1) Hieher gehört wohl auch die stadtrömische Inschrift C. VI, 9219: *Q. Fabius Maximorum l. Amicus praefectus) c(enturiae) a(ccensorum), v(elatorum)*.

Aufhebung des Volksschlusses 360. Unwiderruflichkeit des beschworenen Volksschlusses 362. Fehlerhaftigkeit des Volksschlusses 363; Aufhebung desselben 364. Constatirung der Nichtigkeit 366.

Verlauf der Volksabstimmung S. 369—419.

Berufende Magistrate; Apparitoren 369. Bekanntmachung des Gegenstandes: bei Wahlen; bei Gerichten 370; Promulgation des Gesetzesvorschlags 370. Tag der Abstimmung: dessen Bekanntmachung 371; dessen Beschaffenheit 372. Gleichzeitigkeit verschiedener Volksversammlungen 374. Das *trinum nundinum* 375. Tageszeit 378. Ort der Abstimmung: der Curien 378; der Centurien 379; der Tribus 380: Capitolium 381, Marsfeld, *saepta Julia* 382, *rostra* 383¹⁾. Auspication 385. Ladung 386. Besondere Vorbereitung für die Centuriatcomitien 387. Abstimmung durch Einsendung der Stimmtafeln 388.

1) [Zu S. 383.] Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob das Sprechen des Catulus *ex inferiore loco*, welches hier auf die Rostren bezogen ist, sich nicht vielmehr auf diejenige Verhandlung bezieht, welche vor dem auf dem erhöhten Tribunal sitzenden Prätor geführt wird, bei welchem allerdings dieser *ex loco superiore* und die Parteien *ex loco inferiore* reden (1, 400 A. 1). Allein diese Annahme ist nicht möglich. Das Auftreten Caesars in seiner Prätur gegen Catulus und der Vorwurf des Unterschleifs, den er ihm machte, konnte die Form der *quaestio peculatus* annehmen und in diesem Fall hatte Catulus als Angeklagter vor Caesars Tribunal sich zu stellen, falls dieser, was nicht überliefert ist, aber anzunehmen nichts hindert, diese Competenz erloost hatte. Aber die Berichte zeigen, dass Caesar nicht diesen Weg einschlug, sondern eine Rogation einbrachte, welche dem Catulus einen anderen Bauleiter substituirt, und dass er bei deren Begründung jene Anschuldigung erhob. *Primo praeturae die*, sagt Sueton (Caes. 15), *Q. Catulum de refectioe Capitolii ad disquisitionem populi vocavit rogatione promulgata, qua curationem eam in alium transferebat; verum impar optimatum conspirationi, quos relicto statim novorum consulum officio . . . concucurrisse cernebat hanc . . . actionem deposuit*. Augenscheinlich ist hier das Quästionenverfahren ausgeschlossen; es braucht kaum daran erinnert zu werden, dass in diesem die Initiative nicht bei dem Magistrat stand, sondern alsdann ein Ankläger die Sache an den Prätor hätte bringen müssen. Die von Sueton hinzugefügten Einzelheiten, das Zusammenfallen des Einbringens dieses Gesetzes mit den bei dem Antritt der Consuln üblichen Sollemnitäten zeigen die Zuverlässigkeit seines Berichts wenigstens in dem wesentlichen Theil, wenn auch über den genauen Inhalt der Rogation Sueton geirrt haben sollte, was (wie mir scheint ohne Grund) behauptet worden ist. Dios kurze Angabe (37, 44): *κλοπής αὐτὸν εὗθνε καὶ τὸν λογισμὸν τῶν ἀναλωμένων χρημάτων ἀπῆται* lässt, wie gewöhnlich bei ihm, die Form bei Seite und passt ebenso gut auf die Rogation wie auf die Quästion. Es muss also, was übrigens Cicero ziemlich geradezu sagt, der *locus inferior* auf die Rostra bezogen werden. — Es kommt weiter für diese Frage noch in Betracht die bei Livius 8, 32. 33 anschaulich geschilderte Verhandlung, welche der Dictator L. Papirius gegen den unbotmässigen Reiterführer Q. Fabius erst im Lager, sodann in Rom anstellt. Dort beginnt er die Verhandlung, nachdem der Angeklagte *ex inferiore loco ad tribunal accessit*; hier heisst es: *ex curia in contionem itur. quo cum paucis dictator, cum omni agmine principum magister equitum cum escendisset, deduci eum de rostris Papirius in partem inferiorem iussit. secutus pater 'bene agis', inquit, 'cum eo nos deduci iussisti, unde et privati vocem mittere possemus'*. Papirius weist also den Fabius vom Magistratsplatz auf den Platz des Angeklagten. Aber die Fläche des Marktes ist dieser letztere Platz nicht, da auch von ihm aus gesprochen werden kann und der *locus inferior* wohl gegen den *superior* der Rostren, aber nicht minder gegen den *locus aequus* (Cicero *ad fam.* 3, 8, 2) den Gegensatz nicht gerade machen muss (Liv. 45, 39, 2), aber machen kann. Den

Assistenz bei dem Vorsitz 388. Fragestellung 389. Ausschluss der Debatte bei den Wahlen 392. Vorverhandlung: bei den Gerichten 392, bei den Gesetzen 393. Suasion und Dissuasion 394. Ausloosung des Stimmbezirkes der Latiner 396.

Abstimmungsstufen 397. Auseinandertreten zur Abstimmung 398. Mündliche Abstimmung 403. Schriftliche Abstimmung 404. Custoden der Stimmkasten 406. *Diribitio* der Stimmen 407. Majoritätsfindung in der Abtheilung 408. *Relatio* und *renuntiatio* der Abtheilungsstimmen 409. Verwerfung, Aenderung der Abtheilungsstimme 410. Loosung um die Reihenfolge bei der Verlesung der Abtheilungsstimmen; *principium* 411. Absolute Majorität; Stimmengleichheit 412. Renuntiation des Schlussergebnisses 413.

Zusammenfassung mehrerer Wahlacte 414. Ergebnislosigkeit und Wiederholung des Stimmacts 415. Dauer des Stimmacts 417. Aufbewahrung der Stimmacten 418. Publication der Volksschlüsse 418.

Das zurückgesetzte Bürgerrecht insbesondere der Freigelassenen S. 420—457.

Politische Stellung der Libertinen. Begriff des *libertinus* 420¹⁾. Strafe der Anmassung der Ingenuität 424.

vollen Anschluss giebt die Vergleichung der ersten Stelle und überhaupt die Erwägung der Beschaffenheit des *tribunal* (1, 400 A. 1). Dasselbe ist eine erhöhte Estrade, auf welcher der ebenfalls erhöhte curulische Sessel steht. Auf diesem sitzt der Richter; der Angeklagte steht auf der Estrade und tritt vorgerufen vor den Richterstuhl. Da die *Rostra* auch und hauptsächlich für das *iudicium populi* dienten, so mussten auch sie nothwendig mit einer ähnlichen Vorrichtung versehen werden und versehen bleiben, solange das Gerichtsverfahren vor der Bürgerschaft blieb. *Ex loco inferiore* reden bezeichnet technisch den Platz des Angeklagten und dieser befindet sich unter dem Richtersitz, aber über dem Zuhörerplatz. — Wenn Cicero *de or.* 3, 6, 23 in seiner Ausführung, dass die Beredsamkeit immer und überall dieselbe sei, auch die Worte einschaltet *sive ex inferiore loco sive ex aequo sive ex superiore*, so werden diese gewiss mit Recht verstanden von dem Reden im Prozess, im Senat und in magistratischer Stellung; aber bei der Prozessrede muss wenigstens mit demselben Recht an das von den Rostren aus geleitete *iudicium populi* gedacht werden wie an die *quaestio* und den Privatprozess vor dem Tribunal. Ohne Zweifel werden alle drei damit zusammengefasst. Die Angeklagten im Provocationsprozess werden, von seltenen Ausnahmen abgesehen, auf die niedere Rednerbühne der *Rostra* gewiesen worden sein, während der Magistrat, der die Anklägerrolle übernahm, auf der höheren stand, und sie sprachen also nicht weniger *ex loco inferiore* wie diejenigen, die im Privat- oder im Quästionenverfahren vor dem Tribunal auf der Estrade standen. Die ehrenvolle Benennung *rostra* wie *tribunal* kommt allerdings allein dem Magistratsplatz zu. Die niedere Sprechtribüne auf den Rostren, mag sie nun im Steinbau selbst vorgesehen oder, was ebenso möglich, bloss nach Umständen durch Holzgerüst den Rostren angefügt worden sein, ist ohne Frage eigentlich für das *iudicium populi* bestimmt gewesen und mit dessen Abkommen in sullanischer Zeit ausser Gebrauch gekommen. Dass Caesar bei dem Suasionsverfahren (denn Catulus Gegenrede kann formell nur als Dissuasion der beabsichtigten Rogation gefasst werden) einen Mann wie Catulus auf den Platz wies, den im Volksgericht die Angeklagten einzunehmen pflegten, war formell gerechtfertigt, da wer die Erlaubniss zum Reden giebt, auch den Platz dafür anzuweisen hat; aber in der That, was es sein sollte, ein Schlag ins Gesicht für die Optimaten. Der *locus inferior* der *Rostra* erscheint darum nur um so mehr in seiner politischen Bedeutung.

1) [Zu S. 422.] Für den älteren Gebrauch von *libertinus* kommt in Betracht

1. **Namen** 424—429. Praenomen und Cognomen 424; Geschlechtsname 427; Bezeichnung *servus*, später *libertus* 427.

2. **Tracht** 429.

3. **Eherecht** 429—431.

4. **Vermögensrecht** 431—433. Ausschluss von den öffentlichen Verdingungen. Civilprozess. Grundbesitz 431. Erbfolge. Anrecht des Patrons auf das Vermögen des Libertinen 432.

5. **Häusliche Gerichtsbarkeit** 433.

6. **Besteuerung** 434.

7. **Einreihung in die Abtheilungen der Bürgerschaft und Stimmrecht** 434—444. Ursprüngliche Rechtsgleichheit 434. Beschränkung der Freigelassenen auf die Stadttribus 436. Stimmrecht nach dem Socialkrieg 439. Politische Zurücksetzung unter dem Principat 440; die städtischen Tribulen *ingenui* schlechteren Rechts 442.

8. **Antheil der Freigelassenen an den Bürgerspenden** 444—448. Die Freigelassenen betheiltigt an den städtischen Frumentationen 444. Die Tribus der *plebs frumentaria* 445.

9. **Heerdienst** 448—451. Ursprüngliche Rechtsgleichheit 448. Späterer Anshülfedienst 448. Dienst unter dem Principat 449. Die käufliche *militia* 450. Der Dienst der *ingenui* zweiter Klasse in den städtischen Cohorten 451.

10. **Recht auf das Amt, den Sitz im Senat und das Ritterpferd** 451.

11. **Die municipalen Aemter und Ehren** 452—457. Der Sevirat der Augustalen 454.

Die Nobilität und der Senatorenstand S. 458—475.

Republikanische Gleichheit des Bürgerrechts. Entwicklung der beiden privilegierten Stände 458. *Ordo senatorius* und *equester* 459. Die Plebs im Gegensatz zu ihnen 460. Nobilität der erweiterte Patriciat 462. Nobilität der Patricier 463; der plebejischen Nachkommen der Patricier 463; Nobilitirung durch das curulische Amt 464. Rechtliche Consequenzen der Nobilität: Ahnenbilderrecht; Auflösung der Clientel; Cognomen; privilegierte Wählbarkeit 465. Der Senatorenstand des Principats 466. Grenze des Standes der dritte Grad 468. Verlust des Standesrechts 469. Abzeichen; Titulatur 470; Theilnahme an den Senatssitzungen; besonderes Eherecht 471; besonderes Vermögensrecht 472; Befreiung vom Municipalzwang 473.

Die Ritterschaft S. 476—569.

Die Bürgerreiterei 476. Dienst auf eigenem Pferd 477. Sold 478. Reiteraushebung vor derjenigen des Fussvolks 479. Terminologie: abusive Erstreckung der Reiterbenennung 480; Reiter und Ritter 480; *equus Romanus*

die Bezeichnung der im J. 583 im jenseitigen Spanien gegründeten Colonie lateinischen Rechts *Carteia* als *libertinorum* (Liv. 43, 3). Die dort angesiedelten Leute waren die Kinder von Spanierinnen, die mit den römischen Soldaten ohne *Conubium* zusammengelebt hatten, oder deren (Descendenten und) Freigelassene (denn vor *manumississent* ist *genussissent vel* durch Schuld des Schriftstellers oder der Abschreiber ausgefallen); ihrem Rechte nach waren sie Peregrinen und konnten den Freigelassenen wohl gleichgestellt, aber nicht selber allgemein als Freigelassene bezeichnet werden.

equo publico 481; *ordo equester* 483. Die censorische Bildung der Reiterei 485. Der Senatorensohn seit Sulla geborener Ritter 485. Ritterpferd und Offizierdienst seit Sulla 486. Austritt aus der Ritterschaft in nachsullanischer Zeit 488. Kaiserliche Verleihung des Ritterpferdes 489. Lebenslänglichkeit des Ritterrechts unter dem Principat 491. Entziehung zur Strafe 492. Kaiserliche Rittermusterung 493. Die Zwecke der kaiserlichen Ritterschaft 495.

Ritterqualification 496

1. Lebensalter 496—498.

2. Körperliche Fähigkeit 498.

3. Vermögen 499.

4. Herkunft 500—502. Factische Erblichkeit des Ritterpferdes 500. Ritterrecht des Senatorensohnes 501.

5. Wohnort 502.

6. Ehrenhaftigkeit 502.

7. Ständische Incompatibilität 503—509. Abgabe des Ritterpferdes wegen Eintritts in den Fussdienst 503. Die Senatoren früher in den Rittercenturien, dann daraus ausgeschlossen 505. Das Ritterrecht des künftigen Senators 507. Der Uebertritt des nicht senatorischen Ritters in den Senat 508.

Ritterrechte 509. Stellung der *publicani* 509.

1. Purpurstreifen 513. *Trabea, clavus* 513.

2. Goldringe und Goldkapsel 514—519. Die goldenen Ringe 514¹⁾. Das Ringerecht als Ersatz der ritterlichen Qualification 517.

3. Sondersitz im Theater und bei den Renn- und Kampfspielen 519—520. Die vierzehn Ritterbänke 519. Ritterplätze im Circus 520.

4. Die corporative Organisation der Ritterschaft und das Recht des zweiten Standes 522—527. Turmenordnung der Ritterschaft 522. *Seviri equitum Romanorum* 523. Quasi-corporative Stellung der Ritterschaft 525.

5. Die Geschwornenstellen 527—539. Geschwornenordnung 527. Ständische Zusammensetzung der Geschwornengerichte 528. Geschworne unter dem Principat 534.

6. Reiter- und Offizierdienst 539—552. Verhältniss des Rossdienstes zum Offizierdienst 539. Verschwinden der Bürgerreiterei als Truppe 541. Der Offizierdienst unter dem Principat 542. Kaiserliche Verleihung der Offizierqualification. Ausschluss des Senators vom Offiziersdienst 545. Der Offiziersdienst der Ritter senatorischen Standes. Kaiserliche Offiziersernennung 546. Dienstpflicht des Offiziers 547.

7. Die Ritterämter 552—565. Scheidung der senatorischen und der Ritterämter 552. Ritterliche Statthalterschaften, Militärämter, Verwaltungsämter 554. Benennung des Ritteramtes 556: *praefectus, procurator* 557. Qualification zum Ritteramt durch Offizierdienst 558; durch den Dienst im Gliede; durch den Civildienst 560. Ungleicher Rang der Ritter 562. Classification nach der Besoldung. Allgemeine Beamtenrangordnung von Marcus und Verus 564.

8. Die ritterlichen Priesterthümer 566—569. Qualification zum Priesterthum in republikanischer Zeit 566. Die ritterlichen Priesterthümer unter dem Principat 567.

1) [zu S. 517 A. 4]. Eine vor kurzem in Saintes gefundene Inschrift aus augustischer Zeit (Hermes 1887) hat ergeben, dass auch die Kameraden einem nicht ritterlichen Führer die goldenen Ringe verliehen haben. Es steht dies der feldherrlichen Verleihung wesentlich gleich.

Die Halbbürgergemeinden S. 570—589.

Civitas sine suffragio. Oertliche und zeitliche Grenzen des Halbbürgerrechts 571. Souveräne Macht Roms über die Halbbürgergemeinde 576. Politisches Verhältniss der Halbbürger zu Rom. Ausschluss aus der *Tribus* 577. Die *Sacra* der Halbbürgergemeinden 579. Gerichtsbarkeit 580. Römische *prae-fecti* 581. Specialstatuten 582. Gemeinden mit und ohne Selbstverwaltung (*caeritisches Recht*) 583. Schätzung 585. Dienstpflicht 586. Besteuerung 587. Geschäftssprache 588. Prägecht 539.

Rom und das Ausland 590—606.

Das rechtlose Ausland und das Ausland des Vertrags 590. Form des Freundschaftsvertrages 591; Königsvertrag 592. Dauer des Vertrags 593. Auflösung des Vertrags 595. Friedensstand 596. Gesandte 597. Regulirung des Privatverkehrs nach Internationalrecht 598. Vertragsmässige Verkehrsbeschränkungen 600; vertragsmässige Verkehrsfreiheit 601. Prozessstandschaft der Fremden. Fremdenrecht 602. *Ius gentium* 603.

Der latinische Stammbund 607—644.

Die nationale Gemeinschaft ewige Bundesgenossenschaft 607. Rom als latinische Stadt 608. Rom neben Latium. Der Latinerbund 609. Die Vorortstellung Albas und Roms 610. Umfang des Bundes 611. *Prisci Latini* 612. Das Latium 613. Bundesordnung 614. Bundespflichten. Census. Kriegs- und Vertragsrecht 615. Bundesversammlung 616. Roms hegemonische Gewalt 617.

Die latinische Gesamtheit nach Auflösung des Bundes 619. Erweiterung des latinischen Kreises durch Colonisirung; durch Latinisirung peregrinischer Gemeinden 620. Die zwei Klassen der latinischen Stadtrechte 623: Stadtrecht der Altlatiner; der (zwölf) Colonien 624. Sinken des latinischen Rechts unter dem Principat 625. *Latini Iuniani* 626.

Latinische Personalprivilegien. Autonomie und Rechtsgleichheit 627. *Commercium* der Römer und Latiner 628. Adoption und Adrogation 629. Bodeneigentumsgemeinschaft 630. *Ius Italicum* 631. Geldschuld. Testament. Gerichtliche Gemeinschaft 632. *Commercium* der Latiner unter einander 632. *Conubium* 633. Provocationsrecht 634. Gewinnung des römischen Bürgerrechts bei dem Altlatiner durch Domicilwechsel 635; spätere Beschränkung der Freizügigkeit 637; Abschaffung derselben 639. Gewinnung des römischen Bürgerrechts durch die latinische Magistratur 639. Ursprüngliche Incompatibilität des latinischen und des römischen Bürgerrechts 641; spätere Compatibilität. Personale Bürgerrechtsgewinnung aus anderen Gründen 642. Stimmrecht der Latiner in den römischen Comitien 643.

Die autonomen Unterthanen 645—715.

Der italische Städtebund 645. Benennung der *Italici* 647. Die ausseritalischen Bundesgenossen 649. Eingehung des Bündnisses. Verhältniss zur Deditio 650. Die *reges socii* 651. Terminologie 652: *foederati* 653; *civitates liberae* 655; *ἀστρονομία* 658; *socii* 659; *nominis Latini et socii* 660.

Die in der autonomen Unterthänigkeit enthaltenen Rechtsbeschränkungen 663. Verlust des internationalen Vertragsrechts. Unterdrückung der Völkerbünde. Etruskische Conföderation. Griechische Städtebünde 666; Unterdrückung der politischen Clientel 667. Die auswärtigen Beziehungen der Athener 668; der Massalloten 669; der Rhodier 670. — Kriegsrecht 671. Waffenrecht 672. Zuzugspflicht 672. Ordentliche Contingente der italischen *togati* 673. Ordentliche Schiffstellung der griechischen Städte 675. Die ausseror-

dentliche Wehrpflicht der übrigen Bundesgenossen 677. Die bundesgenössischen Kriegsleistungen am Ende der Republik 678. Die augustischen Auxilia 679. Antheil am Kriegsgewinn 680. — Steuerfreiheit der italischen Bundesstädte 681. Steuerfreiheit oder Tributpflicht der ausseritalischen Bundesgenossen 682. Spätere directe Besteuerung auch autonomer Gemeinden 684. Leistungen der immunen Bundesgenossen 685.

Die in der autonomen Unterthänigkeit enthaltenen Souveränitätsrechte 686. Eigene Territorien 687. Ausschluss des Statthalterregiments 689; der Lager 690. Eigene Steuererhebung 690. Eigene Zölle 691. Eigenes Recht 692. Verhältniss der römischen Gesetzgebung zu der Autonomie 693. Census 694. Einwirkung der Römer auf die Rechtsordnung der italischen Gemeinden 695; römische Specialgesetze für dieselben. Eingriffe in die Autonomie der ausseritalischen Staaten 696. Die Autonomie und der Wechsel des Bürgerrechts 697. Incompatibilität des römischen und des bundesgenössischen Bürgerrechts 698; spätere Compatibilität 699. Statuten der autonomen Städte 700. Eigene Gerichte. Criminaljustiz 701; Administrativjustiz 703; Beschwerdeverfahren bei dem Senat 704; Civiljustiz 705. Kalender 706. Jahrzählung 707. Magistratische Jahrbenennung 708. Mass und Gewicht 709. Eigene Münze 709; Beschränkungen der autonomen Silberprägung in Italien; ausserhalb Italiens 710; Prägung der Kleinmünze; weitere Beschränkungen im Münzwesen 713. Personalprivilegien 714.

Die nicht autonomen Unterthanen S. 716—764.

Begriff des Unterthanenverhältnisses. Tolerirte Autonomie 716. Unmittelbares Herrenrecht in der Kaiserzeit 717. Provisorische Fortführung der bisherigen Einrichtungen. Eroberungen in Italien 718. Sicilien 719. Der griechische Osten. Der Westen 720. Terminologie: *peregrini dediticii*; *in ditione* 723; *stipendiarii*; *socii* 724. Mangelnde Freiheitsbenennung 725.

Entstehung der tolerirten Autonomie 727. Römische Besteuerung entwickelt aus der Kriegscontribution 728¹⁾. Bodeneigenthum anfänglich den Unterthanen gelassen 730; später übergegangen auf den römischen Staat 731. Unveräußerlichkeit des provincialen Staatseigenthums 733. Steuerfreie Unterthanengemeinden 737. Waffenrecht. Militärische Verwendung 738. Zuziehung zum ordentlichen Dienst unter dem Principat 740. Legationen 741. Die provincialen Städtetage der Kaiserzeit. Gesetzgebung 744. Rechtspflege 747. Gemeindeverwaltung 749. Gemeindefinanzen 750. Aegyptisches Königsregiment 751. Allgemeine Reichsordnungen. Die Kalender 754. Jahrbezeichnung 756.

1) [Zu S. 728.] Aus Versehen ist es unterblieben hinzuweisen auf die für die Rechtsstellung der Unterthanengemeinden im 6. Jahrh. klassische Urkunde, das Decret des Prätors des jenseitigen Spaniens L. Aemilius Paulus vom 19. Jan. 565 d. St. (C. I. L. II, 5041; vgl. Hermes 3, 261 fg.): *L. Aemilius L. f. inpeirator decrevit ut ei, qui Hastensium servei in turri Lascutana habitarent, liberi essent. Agrum oppidumqu(e), quod ea tempestate possident, item possidere habereque iousit, dum populus senatusque Romanus vellet.* Hiedurch bestätigt sich die Beseitigung der von den Römern vorgefundenen Clientelverhältnisse (denn die *servei*, welche ein *oppidum* und einen *ager* haben, werden in diesem Sinn zu fassen sein) für den Unterthanenkreis (S. 742), welchem die Hastenser sicher zuzuzählen sind; die Behandlung der Unterthanen als *liberi* in der S. 725 fg. angegebenen Epoche und in dem dort bezeichneten Sinn; die Belassung des Bodeneigenthums nach peregrinischem Recht (*possidere habereque*: S. 687 A. 4) bis weiter (S. 730), aber so, dass die Consequenz der Deditio, die Einziehung desselben ausdrücklich für die Zukunft vorbehalten wird; die Regelung des Unterthanenverhältnisses durch Statthalterdecret (S. 728).

Mass und Gewicht 757. Münzwesen: provinziale Silberprägung 759; Kupferprägung; städtische Kleinmünze 761.

Die attribuirten Orte S. 765—772.

Benennung 765¹⁾. Begriff 766. Selbständigkeit 767. Mangelnde Hoheitsrechte 769. Wehrpflicht; Abgabepflicht 770. Privatrecht 771.

Cession der Abgaben römischer Unterthanengemeinden an autonome Städte 771.

Das Municipalrecht im Verhältniss zum Staate S. 773—823.

Die Stadt im Staat 773. Ursprüngliche Einheitlichkeit des Gemeinwesens 774. Anfänge der Stadt. Ostia. Territorium 775. Sammtbesitz der Colonisten. Sonderpatronat. Beschwornes Sonderrecht 776. Magistratur *ad sacra*. Anfänge der Selbstverwaltung 777. Antium. Sonderrecht der Halbbürgergemeinde 778. Anfänge der Vollbürgergemeinde. Einwirkung des Ortsbürgerrechts auf die Personaltribus 779. Durchführung der Ortsangehörigkeit und der Bodentribus in Italien nach dem Socialkrieg; Erstreckung der Heimathtribus auf die nicht ansässigen Bürger 780; Ortsangehörigkeit der Freigelassenen 784. Bürgergemeinden ohne Bodentribus. Die in Nichtbürgergemeinden ortsangehörigen römischen Bürger 785. Die römischen Bürger ohne Ortsangehörigkeit 786. Rom als suppletorische Heimath 787. Tribus der Bürger dieses suppletorischen Heimathsrechts 788.

Benennung der Stadt: *urbs, oppidum* 790. Cumulirung der verschiedenen Kategorien der Städte 792: *Colonia* 793; *municipium* 795; *praefectura* 797. Uneigentliche Stadtbenennungen 793.

Grundzüge der städtischen Ordnung 800. Verhältniss der Bürgergemeinden zu einander 802: Adlection 803; Heranziehung zu den öffentlichen Lasten 803; Stimmgemeinschaft 804; Aemtergemeinschaft 805. Rechtsgleichheit der Bürgermeinden 805. Bodenrecht derselben 806; Gemeinden italischen Rechts 807.

Rechtsstellung der Bürgerstadt 810. Mangel der Freiheit; der Militärhoheit; eigenen Rechts 811. Localstatuten 812. Municipale Gerichtsbarkeit 812: Anfänge 814; ädilicische Jurisdiction 814; communale Jurisdiction nach dem Socialkrieg 815; Schranken derselben 815; municipaler Criminalprozess 818. Finanzielle Selbstverwaltung 819. Untergang der municipalen Autonomie unter dem Principat 820. Zeitrechnung 821; Mass und Gewicht 822; Münzwesen 822.

Das römische Reich S. 824—832.

Benennung des Gebiets: *ager* 824; *territorium* 825; *fines* 825; *imperium; orbis terrae* 826. Begriff des Gebiets 827. Veränderung der Grenze 828. Einwirkung derselben auf die des Pomerium 829. Die spätere Reichsgrenze 829. Das Ausland 830.

1) [Zu S. 765]. Hinzuzufügen ist Caesar *b. G.* 7, 9: (*Boics*) *Haeduis attribuerat*. Die Haeduer wiesen den Boiern Land an (*b. G.* 1, 28) und diese wurden ihnen dafür abgabepflichtig (*b. G.* 7, 10: *stipendiariis Haeduorum*).